



Sonderprüfungs-Ausschuss (SopA) – Ordnung

I. Präambel

Grundsätzlich gelten für Prüfungen im Namen des Traditional Taekwon-Do Centers e.V. (TTC) die Anforderungen der aktuell gültigen Prüfungsordnung.

In begründeten Ausnahmen kann es jedoch sein, dass Schüler körperlich nicht in der Lage sind, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Trotzdem können sie ein angemessenes Leistungsniveau vorweisen, welches die Zuerkennung eines höheren Gürtelgrades rechtfertigt.

Einzigste Aufgabe des Sonderprüfungs-Ausschusses ist es, solche Fälle zu beurteilen und zu prüfen.

II. SopA – Wahlverfahren

1. Der Sonderprüfungs-Ausschuss wird im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 6 der Satzung des TTC in der jeweils gültigen Fassung gewählt.
2. Er besteht aus drei Mitgliedern, kann jedoch, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, auf bis zu sieben Mitglieder erweitert werden.
3. In den SopA können nur TTC-Mitglieder gewählt werden, die mindestens Träger des 5. DAN sind.

III. SopA – Vorsitz und Zusammenarbeit

1. Der Vorsitz rouliert. Die SopA-Mitglieder wählen vor einer jeden Sonderprüfung ihren Vorsitzenden per Akklamation.
2. Der für die Sonderprüfung gewählte SopA-Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sonderprüfung verantwortlich und unterrichtet den Exekutiv-Rat über das Ergebnis der jeweiligen Sonderprüfung.



3. Über die Sonderprüfung ist vom SopA-Vorsitzenden oder von einer ihm damit beauftragten Person eine geeignete Dokumentation (Einstufungs- und Prüfungsprotokoll – s. Anlage 1) zu führen, um den Prüfungsverlauf festzuhalten. Dies soll eine spätere Evaluierung ermöglichen.
4. Für die Unterrichtung nach Nr. 2 genügt die Übermittlung des Einstufungs- und Prüfungsprotokolls.
5. Der SopA berät und entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Sonderprüfung durch einen Prüfling unabhängig von der Graduierung der Prüfer gleichwertig mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Sonderprüfung als nicht bestanden.
6. Stellt ein Mitglied des SopA einen Prüfling dessen Meister er ist zur Einstufung und Sonderprüfung vor, so gilt er als befangen und nimmt in diesem Fall weder an Beratungen noch Abstimmungen im Rahmen dieser Sonderprüfung teil. Er enthält sich diesbezüglich in Gänze.
7. Bei Bestehen der Prüfung wird dem Prüfling vor Ort eine TTC-Urkunde ausgestellt. Bei DAN-Prüfungen erhält der Prüfling zusätzlich eine Prunkurkunde gesondert nach der Übermittlung des Einstufungs- und Prüfungsprotokolls, genau wie im Falle einer regulären DAN-Prüfung.
8. Erster Ansprechpartner für die Schulleiter, die einen Prüfling für eine Sonderprüfung haben, ist zunächst jedes SopA-Mitglied.
9. In der Anlage 2 findet sich eine Checkliste als Richtschnur für die Vorgehensweise in Bezug auf Sonderprüfungen.

IV. Sonderprüfungen

Sonderprüfungen bestehen aus zwei Teilen. In Teil 1 (Vorstellungsteil) erfolgt die Einstufung, ob der Prüfling tatsächlich eine Sonderprüfung benötigt oder nicht doch eine Regelprüfung ablegen kann oder, in besonderen Fällen, ob gar keine Prüfung absolviert werden kann.

Wenn das Ergebnis dieser Einstufung die Sonderprüfung ist, wird das individuelle Sonderprüfungsprogramm bereits hier festgelegt, welches in Teil 2 der Sonderprüfung (Hauptprüfung) durchgeführt wird.



1. Vorstellungsteil

- a) Der Prüfling ist dem SopA von dessen Schulleiter (Meister) zur Einstufung vorzustellen.

In Abhängigkeit von der Einschränkung des jeweiligen Prüflings, sind qualitative Abstriche bei der Leistungsbeurteilung grundsätzlich möglich. Ist der Prüfling im besonderen Maße eingeschränkt, so können in der Beurteilung der Qualität der Leistung ebenso erhebliche Abstriche gemacht werden. Dies gilt gleichermaßen für den Schwierigkeitsgrad des Bruchtests. Es liegt im Ermessen der SopA-Mitglieder, einen angemessenen Bruchtest für den Prüfling festzulegen, der der angestrebten Graduierung und der Einschränkung des Prüflings Rechnung trägt.

- b) Die Einstufung erfolgt unabhängig davon, ob es sich um eine KUP- oder DAN-Prüfung handelt, analog zu den regulären DAN-Prüfungen spätestens einen Tag vor der Hauptprüfung.

- c) Bei der Einstufung wird bereits festgelegt, inwiefern von der regulären Prüfungsordnung abgewichen wird und, welche Techniken anstelle der regulären Anforderungen später bei der Hauptprüfung gezeigt werden sollen. Dies gilt insbesondere beim Bruchtest.

- d) So ist die Durchführung der individuell erstellten Prüfungsanforderung obligatorisch und muss somit bei der Hauptprüfung vom Prüfling absolviert und bestanden werden. Diese individuelle Prüfungsanforderung kann nicht durch andere Prüfungsteile ersetzt werden.

2. Hauptprüfung

- a) In der Hauptprüfung muss das im Vorstellungsteil festgelegte individuelle Prüfungsprogramm komplett absolviert und bestanden werden.

- b) Wird der Bruchtest nicht geschafft, so gilt die Sonderprüfung als nicht bestanden.

- c) Im Übrigen sind alle vorgeschriebenen Teile nach Vorlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.



V. Zusätzliche Bestimmungen

1. Die Prüfungsgebühren sind in voller Höhe an den Verband abzuführen. Maßgeblich sind die entsprechenden Prüfungsgebührensätze in der jeweils gültigen Finanzordnung.
2. Prüfungen können nur bis maximal zum 2. DAN als Sonderprüfungen abgelegt werden.
3. Eine Sonderprüfung erfährt dieselbe Anerkennung wie eine reguläre Prüfung nach der Prüfungsordnung des TTC in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Inkrafttreten

Diese Sonderprüfungs-Ausschuss-Ordnung tritt mit Wirkung zum 30.03.2019 in Kraft.

Der Großmeister-Rat

Jürgen Sammler
(Präsident)

Adolfo Kruneš

Hubert Weber

Markus Kops

Ludwig Brutzer

Claus Moos

Thomas Könnecke



Der Vorstand

Johann Kaiser
(Vorsitzender)

Sigrid Kraft
(Finanzvorstand)

Thomas Weiß
(Schriftführer)



SopA-Mitglieder

Vorsitzender

GM

weitere Mitglieder

1 GM

2 GM

3 GM

4 GM

5 GM

6 GM

HAUPT-PRÜFUNG

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift und GM-Stempel (klein)

Prüfung am

Prüfling

Titel Vorname Nachname

Prüfung zum

. KUP/DAN

(nicht zutreffendes bitte streichen)

Schule

Schulleiter

Prüfungsteile regulär (Minimalanforderung)

Optional: 10. KUP

1. Hyong, BT Yop Chagi

09. KUP

2. Hyong, BT Yop-Chagi

08. KUP

3. Hyong, BT Pandae Tollyo 180 Grad

07. KUP

4. Hyong, BT Pandae Tollyo 180 Sprung

06. KUP

5. Hyong, BT Ap Chagi Sprung

05. KUP

6. Hyong, BT Yop Chagi halten mit Pandae Tollyo im Sprung, 3x Ilbo Taeryon

04. KUP

7. Hyong, BT Pandae Tollyo Sprung 360, 5 x Ilbo Taeryon

03. KUP

8. Hyong, BT 360 Tora Pandae Tollyo Sprung, 5 x Ilbo Taeryon

02. KUP

9. Hyong, BT Pandae Tollyo (360 Grad Sprung Ferse – BT1) ohne Absetzen des Kickbeines Umspringen Tollyo – BT2, Kampf mit Bruchtest 1 Brett Fußtechnik

01. KUP

10. Hyong, BT 360 Grad Sprung Tollyo Chagi hinten rum – BT1, Kickbein ohne Absetzen Umspringen vorne rum Pandae Tollyo – BT2, Kampf mit Bruchtest 1 Brett

1. DAN

11.+12. Hyong, BT Pandae Tolly, Ap- und Yop Chagi Sprung je 2 Bretter, 5 x Hosinsul freie Wahl (Vorführung), Ilbo Taeryon, Kampf und Kampf mit BT je 1 x Hand und 1 x Fuß

2. DAN

13.+14. Hyong, 1x BT aus selbst kreierter Kombination 3 Techniken, Freikampf 2 Leute mit Hand und Fußbruchtest. 1x BT freie Wahl 2 Bretter

Hyong

bestanden

nicht bestanden

wenn nicht bestanden: was wird beanstandet?

Bruchtest

bestanden

nicht bestanden

weitere Prüfungsbestandteile:

bestanden

nicht bestanden

wenn nicht bestanden: was wird beanstandet?



Anlage 2 (Checkliste SopA)

- Wahl MV 3 bis 7 Mitglieder \geq 5. DAN alle 2 Jahre
- Vorsitz rouliert, vor jeder SoP per Akklamation zu wählen
- Einstufungs- und Prüfungsprotokoll ausfüllen \rightarrow Prüfungsanforderungen werden bereits bei Einstufung festgelegt (mit angemessenen Bruchtest) individuelles Prüfungsprogramm muss absolviert werden
- wenn Prüfling Schüler eines SoPA-Mitglieds \Rightarrow Befangenheit dieses SoPA-Mitglieds, daher keine Teilnahme an Beratung und Abstimmung
- einfache Stimmenmehrheit genügt (bei Stimmengleichheit \Rightarrow SoP nicht bestanden)
- Exekutiv-Rat Einstufungs- und Prüfungsprotokoll zuschicken (Email)
- TTC-Urkunde ausstellen
- Bei DAN-Prüfung: TTC-Prunk-Urkunde wird gesondert ausgestellt
- Prüfungsgebühren in voller Höhe an Verband abführen